[redacted]

Hamburgische Ergänzungsbestimmungen zu der Gerichtsvollzieherordnung (HmbGVO)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 10/2014 vom 4. März 2014 (2342/3)

I.

§ 1

Abrechnung und Festsetzung der Gebührenanteile

(zu §§ 7, 54 Abs. 3 GVO, § 9 Abs. 1 VollstrVergVO,

§ 4 VO zur Abgeltung der Bürokosten)

1. Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher rechnen am Ende eines jeden Kalendermonats mit der zuständigen Kasse ab. Sie legen die erforderlichen Abrechnungsunterlagen bis zum 3. Werktag des folgenden Monats den Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamten vor. Diese prüfen die Aufrechnung und bescheinigen diese Prüfung auf dem Abrechnungsschein.
2. Bei der Festsetzung und Anweisung der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern nach der VollstrVergVO zustehenden Vergütung und der nach der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher zu erstattenden Entschädigung ist in jedem Monat des Kalenderjahres ein Höchstbetrag von jeweils einem Zwölftel der Jahreshöchstbeträge zuzüglich 40 bzw. 50 v.H. eines etwa entstandenen Mehrbetrages zugrunde zu legen; darüber hinausgehende Gebührenanteile sollen erst mit dem Jahresabschluss abgerechnet und festgesetzt werden.
3. Die bare oder unbare Entnahme von Überschussbeträgen aus der Dienstkasse ist mit Angabe des Entnahmebetrages und anhand eines auf den Kassenstand zum Entnahmezeitpunkt bezogenen Kassensturzes zu dokumentieren. Darauf ist anzugeben, ob die Entnahme bar oder unbar erfolgt und der datierte Entnahmevermerk ist zu unterschreiben. Die Dokumentation der Entnahme und des Kassensturzes ist zusammen mit den Geschäftsbüchern und entsprechend den für diese geltenden Regelungen (§ 46 Abs. 4 GVO) aufzubewahren.

§ 2

Erstattung von Reisekosten bei Reisen in die Exklave Neuwerk

(zu § 7 Abs. 2, 3 und 5 GVO)

Bei Reisen in die Exklave Neuwerk werden der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher die Reisekosten nach den Vorschriften des Hamburgischen

Reisekostengesetzes aus der Landeskasse ersetzt. Die nach Nr. 711 KV-GvKostG zu erhebenden Wegegelder gelten nicht als Auslagen im Sinne des § 7 Abs. 2 GVO. § 7 Abs. 3 Satz 3 und 4 GVO findet keine Anwendung.

§ 3

Erstattung der Dokumentenpauschale bei Kostenfreiheit der Auftraggeber

(zu § 7 Abs. 5 GVO)

Ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GvKostG von der Zahlung der Kosten befreit und kann die Dokumentenpauschale ohne Verschulden der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers nicht eingezogen werden, so ist sie ihr oder ihm aus der Landeskasse zu ersetzen.

§ 4

Erstattung der Dokumentenpauschale bei der Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe und bei Aufträgen des Gerichts

(zu § 7 Abs. 5 GVO)

Kann in Sachen, in denen Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde und bei Aufträgen des Gerichts die Dokumentenpauschale ohne Verschulden der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers nicht eingezogen werden, so ist sie ihr oder ihm in Höhe von 0,15 € pro Seite aus der Landeskasse zu ersetzen.

§ 5

Reisekostenzuschuss und Reisetagebuch

(zu §§ 9, 50 GVO)

Die Bestimmungen über die Gewährung eines Reisekostenzuschusses (§ 9 GVO) und die Führung eines Reisetagebuchs (§ 50 GVO) finden keine Anwendung.

§ 6

Bereitschaftsdienst an Sonn- und Feiertagen

(zu § 26 GVO)

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Amtsgerichts wird ermächtigt, die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher aller hamburgischen Amtsgerichte zum Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen einzuteilen. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher des Bereitschaftsdienstes ist für die Bezirke aller hamburgischen Amtsgerichte zuständig. Der Bereitschaftsdienst dient der Erledigung von Eilaufträgen im Sinne von § 26 Abs. 2 GVO, die während der Bereitschaftsdienstzeit der Eilgerichtsvollzieherin oder dem Eilgerichtsvollzieher übergeben werden und am Tage des Bereitschaftsdienstes zu erledigen sind.

§ 7

Geschäftszimmer

(zu § 30 GVO)

1. Anträge gem. § 30 Abs. 1 GVO auf Einrichtung eines Geschäftszimmers außerhalb der Grenzen der Hansestadt Hamburg werden nur zur näheren Prüfung zugelassen, wenn sich das künftige Geschäftszimmer nicht weiter als dreißig Kilometer Luftlinie vom Hamburger Rathaus entfernt befindet.
2. Entscheidungen über die Einrichtung oder die Abänderung von Sprechstunden erfolgen durch die zuständige Dienstaufsicht. Die Festlegung des zeitlichen Mindestumfangs in gesonderten Rahmenbedingungen behält sich die Präsidentin bzw. der Präsident des Amtsgerichts Hamburg vor.
3. Näheres zur IT-Ausstattung regeln Verwaltungsvorschriften über den IT-Einsatz im Gerichtsvollzieherbüro.

§ 8

Gewährung von Gehaltsvorschüssen

(zu § 31 GVO)

1. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, die nach den Dienstvorschriften zur Einrichtung eines Geschäftszimmers verpflichtet sind, können hierfür im Bedarfsfall auf Antrag einen Gehaltsvorschuss bis zu 2.500 € erhalten.
2. Für Beschaffungen von IT-Technik im Gerichtsvollzieherbüro können Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Bedarfsfall auf Antrag

neben dem Vorschuss nach Nr. 1 einen Vorschuss bis zu 75 v.H. des Anschaffungspreises, höchstens 6.000 € erhalten.

3. Antragsberechtigt sind nur Beamtinnen und Beamte des Gerichtsvollzieherdienstes, die voraussichtlich dauernd oder auf längere Zeit im Gerichtsvollzieherdienst beschäftigt werden. Gerichtsvollzieher-Anwärterinnen und - Anwärtern wird der Vorschuss in der Regel nach Ablegung der Laufbahnprüfung, in geeigneten Fällen bereits im Vorbereitungsdienst gewährt.
4. Die Gehaltsvorschüsse dürfen nur einmal gewährt werden.
5. Der Gehaltsvorschuss nach Nr. 2 ist zum Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (§ 247 BGB) zu verzinsen.
6. Die Gehaltsvorschüsse nach den Nrn. 1 und 2 sind jeweils in längstens 36 Monaten in jeweils gleichen Monatsraten zu tilgen. Im Übrigen gelten für die Tilgung die Nrn. 5 bis 7 der Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (HmbVR) vom 5. September 1975 (MittVw Seite 291).
7. Über die Gewährung des Gehaltsvorschusses entscheidet die Personalabteilung des Amtsgerichts.

§ 9

Abrechnungsschein

(zu § 49 Abs. 6 GVO)

Als Abrechnungsschein ist an Stelle des Vordrucks GV 5 der Vordruck GV 5 Hamburg zu benutzen.

§ 10

Quittung

(zu § 53 Abs. 2 GVO)

Abweichend von § 53 Abs. 2 GVO gelten folgende Bestimmungen:

1. Für die Quittung sind durchlaufend nummerierte Durchschreibequittungsblöcke nach dem Vordruck GV 7 Hamburg zu benutzen. Auf dem Umschlag der Blöcke sind der Name der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers und der Zeitraum anzugeben, für den sie verwendet werden.

2. Die Einzahlerin bzw. der Einzahler oder derjenige, der einen Scheck übergeben hat, soll die Quittung auf allen Stücken im Durchschreibeverfahren gegenzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist dies in gleicher Weise zu vermerken.
3. Die Durchschrift (Quittung) ist der Einzahlerin bzw. dem Einzahler oder denjenigen auszuhändigen, die den Scheck übergeben haben.
4. Die Erstschrift (Buchungsunterlage) verbleibt im Quittungsblock. Auf ihr ist die laufende Nummer des Kassenbuchs zu vermerken, unter der die Einzahlung oder der Betrag es eingelösten Schecks gebucht ist.
5. Ungültige Quittungen sind unter Angabe des Grundes als solche zu bezeichnen und im Block zu belassen.
6. Die Quittungsblöcke mit den Erstschriften (Buchungsunterlagen) bewahrt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nach der Zeitfolge geordnet auf. Sie können fünf Jahre nach der Erledigung vernichtet werden. Die aufsichtführende Richterin oder der aufsichtführende Richter kann eine andere Art der Aufbewahrung anordnen.

§ 11

Zahlungsverkehr

(zu § 52 Abs. 7 GVO)

1. Die Obergrenze für den Bargeldbestand in der Dienstkasse beträgt 500 €. Übersteigende Beträge sind ohne Verzug auf das Dienstkonto einzuzahlen.
2. Der Zahlungsverkehr ist unbar über das Dienstkonto auszuführen. Dies gilt insbesondere auch für das Begleichen von Auslagenrechnungen (Schlosser, Spediteur etc.).

§ 12

Verfügungsrecht über Dienstkonten

(zu § 52 Abs. 6 GVO)

Das Verfügungsrecht über die Dienstkonten gemäß § 52 Abs. 6 GVO erhalten jeweils zwei Beamtinnen oder Beamte der zuständigen Dienstaufsicht sowie die Leiterin oder der Leiter der Gerichtsvollzieherverwaltung beim Amtsgericht Hamburg jeweils als Alleinverfügungsrecht.

§ 13

Übersicht über Diensteinnahmen und Geschäftstätigkeit

(zu §§ 70, 71 GVO)

Die Übersichten sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Amtsgerichts einzureichen. Die nach den §§ 70, 71 GVO dem Präsidenten des Landgerichts zustehenden Aufgaben werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Amtsgerichts wahrgenommen. Diese bzw. dieser legt die Zusammenstellung und Übersichten der für Justiz zuständigen Behörde bis zum 20. März vor.

§ 14

Prüfung des Kostenansatzes der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

(zu §§ 72 ff. GVO)

Die für die Prüfung zuständigen Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz -Laufbahnzweig Rechtspflegerdienst- (Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtinnen und -beamte) sind für die Kosten nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (GvKostG) weitere Kostenprüfungsbeamte im Sinne des § 35 der Kostenverfügung.

Können einheitliche Grundsätze beim Kostenansatz gemäß § 40 Abs. 1 der Kostenverfügung nicht herbeigeführt werden, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident des Amtsgerichts Hamburg.

§ 15

Durchführung von Geschäftsprüfungen

(zu §§ 72, 79 GVO)

Zuständig für die Durchführung der ordentlichen Geschäftsprüfungen (§ 72 GVO) bei allen Amtsgerichten in Hamburg ist der zentrale Gerichtsvollzieherprüfdienst des Amtsgerichts Hamburg.

Die gesetzlich vorgeschriebenen außerordentlichen Geschäftsprüfungen (§ 79 GVO) werden in eigener Zuständigkeit durch die aufsichtführende Richterin oder den aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts oder von ihnen besonders bestimmte Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz -Laufbahnzweig Rechtspflegerdienst- durchgeführt. Davon unabhängig können weitere außerordentliche Prüfungen durch den zentralen Gerichtsvollzieherprüfdienst des Amtsgerichts Hamburg erfolgen.

§ 16

Beauftragung von Hilfsbeamtinnen und –beamten für den Gerichtsvollzieherdienst

(zu § 81 GVO)

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Amtsgerichts Hamburg wird ermächtigt, die Dienstleistungsaufträge für die in § 81 GVO bezeichneten Hilfsbeamtinnen und -beamten des Gerichtsvollzieherdienstes zu erteilen.

§ 17

Vorläufige Anordnungen der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Amtsgerichts

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Amtsgerichts wird ermächtigt, zur Ausführung und Ergänzung der GVO und ihrer Ergänzungsbestimmungen vorläufige Anordnungen zu treffen. Von dem Erlass ist der für Justiz zuständigen Behörde Kenntnis zu geben.

II.

1. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

2. Zugleich tritt die Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 13/2000 vom 15. Juni 2000 HmbJVBl. S. 35), zuletzt geändert durch AV Nr. 40/2010 vom 26. August 2010 (HmbJVBl. S. 40), hinsichtlich der Hamburgischen Ergänzungsbestimmungen zu der Gerichtsvollzieherordnung außer Kraft.

[redacted]

Hamburg, den 4. März 2014